

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

gültig ab 01.08.2022

---

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen («Liefergegenstände») der Ladenbau Schmidt AG («Besteller»). Durch die Lieferung der bestellten Waren bzw. die Erbringung der bestellten Dienstleistung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Preise, Mengen, Spezifikationen usw. gelten nur, soweit sie in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) vereinbart sind. Änderungen des Lieferanten werden insbesondere auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Besteller den Liefergegenstand vorbehaltlos annimmt. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen erhalten nur durch Bestätigung in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) durch den Besteller ihre Gültigkeit.

## 2. Angebotsanfrage

Durch Anfrage des Bestellers wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot an alle Vorgaben und Beschreibungen des Bestellers zu halten.

## 3. Bestelländerung und Untervergabe

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, versteht sich der Preis einschliesslich Verpackung.

Auf Abweichungen in der Bestellung, insbesondere in Bezug auf Preis, Lieferzeit oder Lieferkonditionen ist in der Auftragsbestätigung innert 48 Std. ausdrücklich hinzuweisen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn sich der «Besteller» ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Der Besteller hat nach Vertragsabschluss das Recht, Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design,

Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel.

Sofern eine solche Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Lieferanten nach sich zieht oder den Lieferzeitpunkt verschiebt, so hat der Lieferant den Besteller schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, über die zu erwartenden Mehr- oder Minderkosten und/oder den Umfang der Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen.

Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

## 4. Teillieferung, Lieferzeit, Übergang von Nutzen und Gefahr sowie Erfüllungsort

Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden vom Besteller nur angenommen, wenn sie zuvor vereinbart worden sind.

Die Lieferung hat am vereinbarten Liefertermin zu erfolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Wird die vereinbarte Lieferzeit überschritten, so ist der Lieferant sofort im Verzug und Schadenersatzpflichtig. Der Besteller kann auf die nachträgliche Lieferung verzichten und Schadenersatz (positives Vertragsinteresse) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin Lieferung und Ersatz des Verzugschadens verlangen.

Die bestellten Waren sind, sofern nichts anderes vereinbart, franko und zollfrei am Erfüllungsort zu liefern. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

gültig ab 01.08.2022

---

Der Übergang von Nutzen und Gefahr der bestellten Waren erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist nach deren Durchführung.

### 5. Verpackung, Transport

Der Lieferant liefert die Liefergegenstände unter Einhaltung der neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils einschlägig geltenden rechtlichen Bestimmungen. Die Liefergegenstände sind entsprechend der Verpackungsrichtlinien sachgemäss zu verpacken, zu kennzeichnen inkl. Angabe der Bestellnummer und Artikelnummer(n) und mit Warenbegleitdokumenten zu versehen. Unterlässt der Lieferant die Angaben, so sind daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

Der Lieferant haftet für die fachgerechte Verpackung. Sie muss so beschaffen sein, dass die Ware während der Lieferung gegen Transportschäden und für die Lagerung geschützt ist.

### 6. Rechnung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen können nur bei Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer bearbeitet werden. Die Rechnungen sind dem Besteller, sofern nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Versand der Ware an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zuzustellen.

In der Rechnung sind die jeweils gültige Mehrwertsteuer sowie die Steuernummer des Lieferanten auszuweisen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto, bzw. innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Leistung von Zahlungen durch den Besteller bedeuten nicht, dass die Lieferungen als vertragsgemäss anerkannt worden sind.

### 7. Qualität

Bei Bedarf vereinbaren Besteller und Lieferant eine Qualitätsmanagement-Richtlinie für den Lieferanten. Soweit keine entsprechende Vereinbarung erfolgt, gelten die nachstehenden Bedingungen:

Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der Lieferant verwendet die anerkannten Regeln der Technik und einschlägige Sicherheitsvorschriften, um vereinbarte technische Daten und Anforderungen sicher einzuhalten. Vor einer Vergabe an Unterlieferanten hat der Lieferant den Unterlieferanten gleichsam zu verpflichten.

Der Besteller kann sich jederzeit nach angemessener Voranmeldung im Rahmen einer Auditierung von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen einer Werksbesichtigung überzeugen. Dabei ist dem Besteller Einblick in die Unterlagen und Dokumentationen zu gestatten, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, dass der Lieferant die Anforderungen wirksam verwirklicht hat. Dokumentationen sind beim Lieferanten in den üblichen Fristen sicher aufzubewahren und falls vereinbart, der Lieferung als Protokoll beizufügen.

Nach erfolgter Freigabe durch den Besteller sind Änderungen in der Herstellungsweise der Liefergegenstände oder Änderungen der Liefergegenstände selbst, die sich auf Beschaffenheit, Eignung oder sonstige Qualität auswirken können, erst nach Anfrage des Lieferanten in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) und erfolgter Zustimmung des Bestellers in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) zulässig.

### 8. Gewährleistung, Mängelanzeige

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, die vereinbarten Leistungen erbringt und

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

gültig ab 01.08.2022

---

keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Der Liefergegenstand entspricht den gültigen Normen, Gesetzen, Umwelt- und Unfallverhütungsvorschriften und umfasst alle gegebenenfalls erforderlichen Montage-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen sowie alle erforderlichen Warnhinweise und sonstigen Angaben.

Sofern keine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, sowie vorbehaltlich abweichender Regelungen in einer zwischen den Parteien geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, werden Liefergegenstände durch den Besteller im Rahmen der Wareneingangskontrolle auf Identität, Quantität und äusserlich erkennbare Transportschäden untersucht. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Mängel sind dem Lieferanten nach deren Feststellung zu melden.

Bei Nichteinhaltung der Gewährleistungszusagen stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Zudem hat der Besteller alternativ das Recht, die unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen. Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus des Liefergegenstandes zu übernehmen sowie die etwaigen Transportkosten, Zölle, Gebühren oder anderen Abgaben, falls die Nachbesserung des Liefergegenstands am in der Bestellung genannten Endbestimmungsort nicht möglich sein sollte.

Der Besteller ist nach vorgängiger Information an den Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, um allfällige Gefahren abzuwenden und Verzug gegenüber dem Endkunden zu vermeiden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Anlieferung am Bestimmungsort oder nach erfolgreicher Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die gesetzlichen Vorschriften über

den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung und den Neubeginn von Fristen. Durch die Mängelrüge des Bestellers wird die Verjährungsfrist gehemmt.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung, für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Diese Regelung gilt auch bei der Lieferung von einzelnen Ersatzteilen.

Die Leistung von Zahlungen und allfälligen Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht von Mängelrügen.

### 9. Haftung

Soweit zwischen den Parteien im abgeschlossenen Vertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Lieferant für alle beim Besteller entstehenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten, aus dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag verursacht wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Mängel seiner Waren oder Leistungen zurückzuführen sind.

### 10. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit (ohne USA/Kanada) gültigen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. CHF oder äquivalent in Euro pro Personenschaden und/oder Sachschaden pro Kalenderjahr und mit einer weltweit (ohne USA/Kanada) gültigen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. CHF oder äquivalent in Euro pro übrigem Schaden (reiner Vermögensschaden) pro Kalenderjahr abzuschliessen und diese während 5 Jahren aufrechtzuerhalten, um die Haftung des Lieferanten gegenüber des Bestellers und Dritten im erforderlichen Umfang abzudecken. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten den

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

gültig ab 01.08.2022

---

Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung zu verlangen.

### 11. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum von mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes, zu wettbewerbsfähigen Konditionen an den Besteller zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf dieser Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist der Besteller zu informieren und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

### 12. Zeichnungen, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge der Ladenbau Schmidt AG

Die vom Besteller dem Lieferanten überlassenen Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Alle Angaben, Zeichnungen, Pläne, Werkzeuge, Muster, Fertigungseinrichtungen und dergleichen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, bleiben im Eigentum des Bestellers, der sich alle Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Diese dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden und sind dem Besteller nach Beendigung des Auftrags oder Lieferantenbeziehung in funktionsfähigem Zustand vollständig zurückzugeben.

### 13. Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten Dritter

Der Lieferant hat den Besteller von allen Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und/oder Klagen) freizustellen, ihn gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten, die gegen den Besteller oder

dessen Kunden dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände oder ihre mit dem Lieferanten vereinbarte Verwendung durch den Besteller oder dessen Kunden, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzen.

### 14. Geheimhaltung, Werbung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen und die Unterlagen der anderen Partei, ungeachtet ihrer Form (mündlich, schriftlich, elektronisch etc.), die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden sowie die aus der Leistungserbringung erzielten Ergebnisse, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf Wunsch des Bestellers schliesst der Lieferant eine umfassende Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Besteller ab.

Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen den Besteller oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen bzw. verwenden, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart, in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden, wenn der Besteller zuvor seine Zustimmung in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) erteilt hat.

### 15. Soziale Verantwortung

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er sorgt dafür, dass bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich vermieden werden.

### 16. Besondere Pflichten bei Dienstleistungen

Die Mitarbeitenden des Lieferanten dürfen im Zusammenhang mit der bestellten Dienstleistung

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

gültig ab 01.08.2022

---

nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) mit dessen Kunden Kontakt aufnehmen.

### **17. Informationsrecht des Bestellers**

Der Lieferant wird dem Besteller auf dessen Wunsch hin vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben und alle sonstigen zur Unterrichtung dienenden Auskünfte erteilen.

### **18. Allgemeine Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie ausser Acht gelassen und die übrigen Einkaufsbedingungen werden nicht berührt. Falls erforderlich, sind der Besteller und der Lieferant verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen.

Der Besteller ist jederzeit berechtigt, diese Einkaufsbedingungen abzuändern.

### **19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Diese Bedingungen und sämtliche Verträge, auf welche diese Bedingungen Anwendung finden, unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („Wiener Kaufrecht“) ist hiermit ausdrücklich nicht anzuwenden.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der Ladenbau Schmidt AG. Der Ladenbau Schmidt AG steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.